

zur Verabfolgung der vorräthigen Exemplare und der dabei benutzten Platten zum Zwecke der Vernichtung verurtheilt werde, sofern nicht Kläger deren Erwerb gegen Erstattung der Herstellungskosten vorziehen oder sich mit dem Verklagten über deren Beibehaltung einigen sollte, erscheint im Wesentlichen begründet.

Nach Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 soll, außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Diese Wegnahme und Beschlagnahme wird neben der in Abs. 1. des Art. 4. angedrohten vollen Entschädigung und neben den in Abs. 2. erwähnten, durch die Landesgesetze zu verhängenden Strafen verfügt; daß sie selbst durch das Bundesgesetz als eine Strafe, oder gar als eine öffentliche Strafe hat angedroht werden sollen, erhellt nicht. Es verhält sich daher anders, als mit der im §. 6. der kurhessischen Verordnung vom 16. Mai 1829 getroffenen Verfügung, nach welcher der Nachdrucker mit der Confiscation der nachgedruckten Exemplare und mit einer Geldbuße bestraft werden soll. Ist es nun auch streitig, in welchem Sinne die Androhung des Bundesgesetzes gemeint und wie solche insbesondere da zu verstehen sei, wo das Landesgesetz die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare als eine „Confiscation“ bezeichnet, so hat doch in neuerer Zeit diejenige Ansicht, welche die Wegnahme wie die Beschlagnahme („Einziehung“) — welche beide noch von der nur vorläufigen Beschlagnahme scharf zu sondern sind — als eine bloße Präventivmaßregel gegen die Fortsetzung und Wiederholung des Nachdrucks auffaßt, überwiegende Vertretung*) und in dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, §. 21., gesetzliche Sanction gefunden. Und nach §. 26. dieses Gesetzes gehört sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der in dem Gesetz angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare u. zur Competenz der ordentlichen Gerichte, derart, daß die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare u. sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden kann.

Findet nun auch diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall weder directe noch analoge Anwendung, so ist dieselbe doch geeignet, die Richtigkeit des schon nach allgemeinen Prinzipien anzuerkennenden Rechtsfalles zu bekräftigen, daß mit der Civilrechtsklage auf Entschädigung der Antrag auf Einziehung (Wegnahme und Beschlagnahme) vor dem Civilrichter verbunden werden dürfe, zumal die kurhessische Gesetzgebung die Competenz des Civilrichters in dieser Hinsicht nirgends beschränkt.

Selbstverständlich hat die Einziehung sich nicht auf den ganzen ersten Theil des Rafael-Album, sondern nur auf das Titelblatt desselben zu beschränken. —

Dagegen hat Kläger ein Recht nur auf Vernichtung der unbefugte nachgebildeten Photographien, nicht auch auf Vernichtung der Platten; er kann hinsichtlich der letzteren lediglich Beseitigung ihrer gefährdenden Form, somit Tilgung des Lichtbildes begehren. Auch ist er nach dem Bundesrecht bez. kurhessischen Recht nicht, wie nach einzelnen Landesgesetzen und §. 21. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, befugt, die vorräthigen Exemplare und die Platten gegen Erstattung der Herstellungskosten zu übernehmen, muß sich vielmehr, sofern er dieselben übernimmt, deren Werth auf seine Entschädigungsforde-

rung abrechnen lassen. *) Einigt er sich dagegen mit dem Verklagten über deren Beibehaltung, so erledigt sich damit selbstverständlich sein Anspruch auf Wegnahme und Beschlagnahme, und bedarf es eines besonderen Vorbehalts im Urtheil in dieser Richtung nicht. . . .

Miscellen.

Unter dem Titel: „Allgemeine Bibliographie der bautechnischen und kunstgewerblichen Wissenschaften. Uebersicht der auf diesen Gebieten im deutschen und ausländischen Buchhandel neu erschienenen Litteratur, verbunden mit Bau- und Kunstgewerbe-Litteratur-Blatt. Herausgegeben von Karl Scholze u. c.“ liegt ein neues beachtenswerthes Unternehmen aus dem Verlag von K. Scholze vor, welches sich die Aufgabe stellt, die Bücher- und Zeitschriften-Literatur periodisch zu verzeichnen, den Inhalt wichtiger Werke einer Kritik zu unterziehen, weniger wichtige wenigstens dem Titel nach vorzuführen und den Inhalt der Zeitschriften durch Titelangabe der Arbeiten zusammenhängend und lückenlos zu registriren, um so ein zuverlässiger Wegweiser und Rathgeber durch das weitverzweigte Gebiet der in Frage stehenden literarischen Erscheinungen zu werden. Die „Bibliographie“, deren sorgfältiger und fleißiger Fortführung man von der genannten Verlags-Handlung sicher gewärtig sein darf, verdient hiernach ebenso sehr die Beachtung des Sortiments- wie des Verlags-handels und namentlich wird sich für letzteren die Einsendung aller einschlägigen Neuigkeiten als sehr vortheilhaft erweisen. Monatlich soll davon ein Heft zum Preise von 4 Mark halbjährlich erscheinen.

Von dem Präsidenten der Kaiserl. Leop.-Carol. Deutschen Akademie der Naturforscher, Dr. Behn in Dresden geht uns das nachfolgende Circular zur weitem Bekanntmachung mit dem Bemerkten zu, daß sowohl Verleger wie Verfasser durch Einsendung von Schriften (womöglich in zwei Exemplaren und mit der Bezeichnung als „Concurrenzexemplare“) dieselben bei den fraglichen Preisvertheilungen der Akademie zur Concurrenz bringen können:

An die Vorstandsmitglieder sämtlicher Fachsectionen. Die Akademie ist in den Stand gesetzt, in diesem Jahre jeder der 9 Fachsectionen (1) für Mathematik und Astronomie; 2) für Physik und Meteorologie; 3) für Chemie; 4) für Mineralogie und Geologie; 5) für Botanik; 6) für Zoologie und Anatomie; 7) für Physiologie; 8) für Anthropologie, Ethnologie und Geographie; und 9) für wissenschaftliche Medicin) je ein Exemplar ihrer goldenen Gotheniusmedaille (vergl. Reigebaur, Geschichte des 2. Jahrhunderts p. 317) zu Gebote zu stellen, welche nach dem Gutachten und auf den Antrag der Sectionsvorstände dem Verfasser derjenigen innerhalb der Jahre 1870–75 herausgegebenen Schrift, die am wirksamsten zur Förderung des entsprechenden Faches beigetragen hat, verliehen werden soll. — Sollte in einem der Fächer innerhalb jenes Zeitraumes keine Schrift erschienen sein, welche nach Ansicht des Sectionsvorstandes dieser Anerkennung würdig wäre, so könnte die Ertheilung unterbleiben, oder ein besonders werthvolles Werk der zunächst vorhergehenden Jahre an die Stelle treten. Inländer wie Ausländer, Mitglieder der Akademie wie Nichtmitglieder finden in gleicher Weise Berücksichtigung; jedoch kann kein von einem Vorstandsmitgliede verfaßtes Werk concurriren. — Es ist erwünscht, daß die Entscheidung in dieser Angelegenheit innerhalb eines Vierteljahres, also bis zu Ausgang Juli 1876 getroffen werde und die Akademie wird annehmen, daß, wenn von einer Fachsection bis zu diesem Zeitpunkte kein Antrag erfolgt ist, der Vorstand keine Anerkennung zu befürworten beabsichtigt u. c. Dresden (Poliergasse 11), 1. Mai 1876. Der Präsident der Kaiserl. Leop.-Carol. Deutschen Akademie der Naturforscher, Dr. Behn.

Humor im Buchhandel. — Ein Circular der Firma Minde zeigt den Untergang der Welt für den 28. August 1876 an. — Nichtsdestoweniger will Minde nichtverkaufte Exemplare der anoncirten Schrift bis Ende dieses Jahres zurücknehmen.

*) Wächter, Verlagsrecht §. 53. Not. 13.

*) D. Wächter, Verlagsrecht S. 649 ff., insbes. Not. 27. S. 712 ff. Mandry S. 276 ff., insbes. Not. 8. Klostermann S. 379, 414 ff., 420 ff. Goltz, in Goltzdammer's Archiv IX. S. 230 ff. Kaiser, S. 45, 46, Ergänzungsheft S. 27. Anders Jolly, Nachdruck S. 249 f.